

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Was müssen Sie bei der Vermietung von Ferienimmobilien steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die eigene Immobilie am Lieblingsferienort ist ein Traum vieler Menschen. Hat man das Glück, ohnehin in einer Urlaubsregion zu leben, bietet es sich an, ein Zimmer an Saisongäste zu vermieten. In diesem Fall erzielt man steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und kann die Aufwendungen für die Ferienimmobilie steuerlich geltend machen.

Während die ausschließliche Vermietung einer Ferienimmobilie ohne Weiteres steuerlich anerkannt wird, kann das beliebte Modell, die Ferienwohnung teils selbst zu nutzen und teils zu vermieten, problematisch werden. Hier droht möglicherweise eine Einstufung als sog. Liebhaberei und damit einhergehend die Nichtanerkennung der entsprechenden Aufwendungen. Unter Umständen können sogar Steuernachzahlungen für die Vergangenheit fällig werden.

Liegt die Ferienimmobilie nicht in Deutschland, können sich zudem auch im Ausland steuerliche Fragen ergeben. Welcher Staat etwa die Vermietungseinkünfte oder Veräußerungsgewinne besteuern darf, richtet sich nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den jeweiligen Staaten.

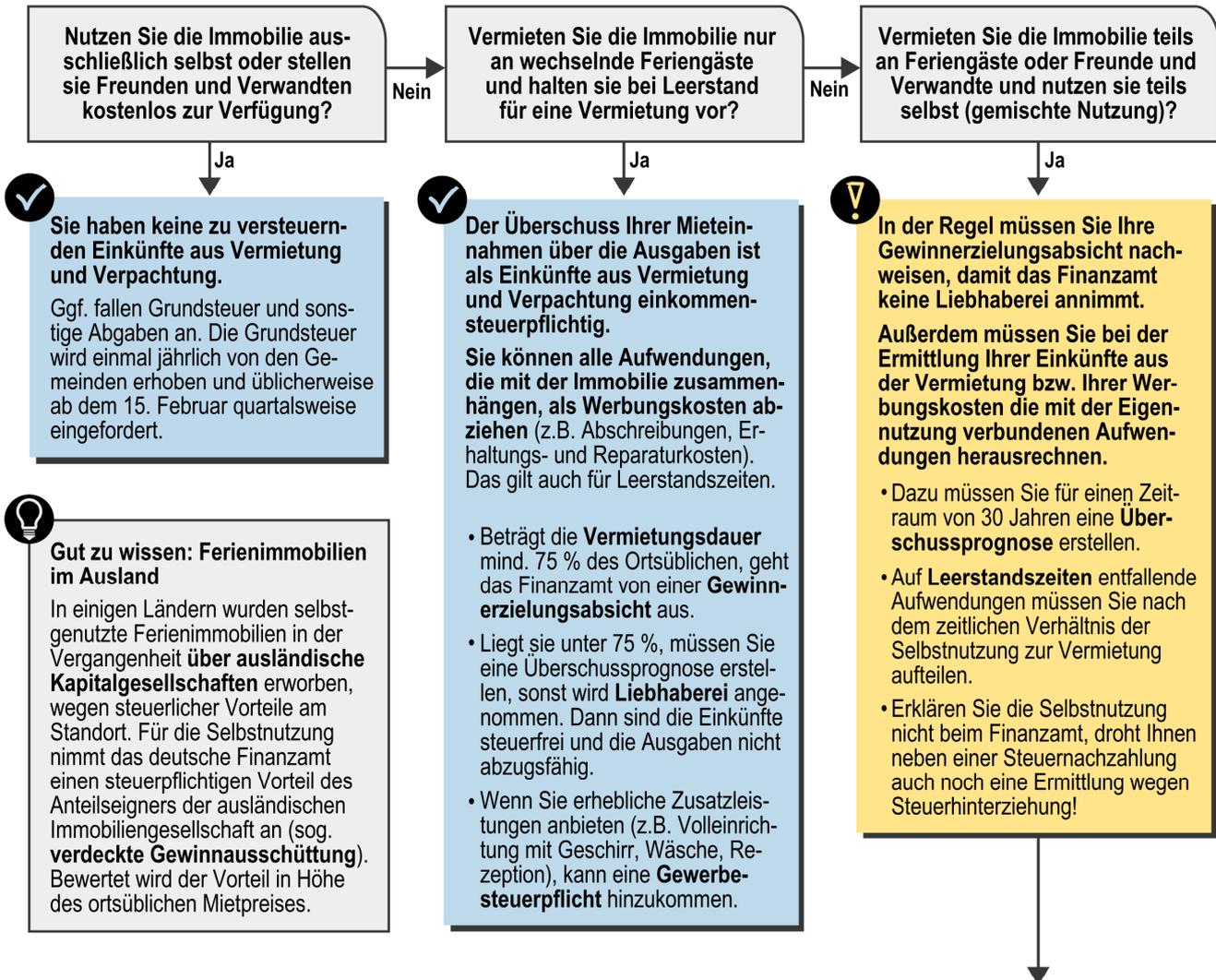


Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick darüber, wie die Art der Vermietung die steuerlichen Folgen beeinflusst, und macht Sie auf mögliche Risiken aufmerksam. Für Fragen zu Ihrem individuellen Fall stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei der Vermietung von Ferienimmobilien steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Steuerfallen und Nachzahlungen durch die richtige Planung!



Beispiel: 120 Vermietungs-, 70 Selbstnutzungs- und 175 Leerstandstage

$175 \text{ Leerstandstage} \times 120 \text{ Vermietungstage} / 190 \text{ Nutzungstage} = 110 \text{ Tage zur Vermietungszeit dazugerechnet}$

$175 \text{ Leerstandstage} \times 70 \text{ Selbstnutzungstage} / 190 \text{ Nutzungstage} = 65 \text{ Tage zur Selbstnutzungszeit dazugerechnet}$

Damit entfallen insgesamt $(120 + 110 =) 230$ Tage auf die Vermietung und $(70 + 65 =) 135$ Tage auf die Selbstnutzung. Die Aufwendungen werden entsprechend aufgeteilt, also im Verhältnis $(230 / 365 =) 0,63$ zu $(135 / 365 =) 0,37$.

Gut zu wissen: Umsatzsteuer bei der Vermietung von Ferienimmobilien

- Die kurzfristige Vermietung an wechselnde Feriengäste unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Bieten Sie weitere Leistungen wie z.B. Frühstück oder Wellness an, werden für diese 19 % Umsatzsteuer fällig.
- Dies gilt selbst dann, wenn einkommensteuerlich Liebhaberei vorliegt.
- Ggf. kann die Kleinunternehmerregelung Anwendung finden (Details siehe gleichnamige Infografik).
- Nur eine langfristige Vermietung an feste Mieter kann umsatzsteuerfrei sein. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihrer Ferienimmobilie vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns.